



STATUTEN

DES

SKICLUB GOTTHARD ANDERMATT

Gegründet am 20. Dezember 1903

1. Name und Sitz

Art. 1

Der Skiclub Gotthard Andermatt (SCGA) ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Skiclub Gotthard hat Sitz in Andermatt.

Art. 2

Der Skiclub Gotthard Andermatt gehört mit allen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem Regionalverband Zentralschweiz (ZSSV) an. Der Skiclub Gotthard Andermatt ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski sowie die des Regionalverbandes Zentralschweiz (ZSSV) bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Statuten.

2. Zweck und Ziele

Art. 3

Der Skiclub Gotthard Andermatt bezweckt die Förderung und Pflege des Schneesportes sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Der Club ist politisch wie auch konfessionell neutral.

Art. 4

Die Ziele des Skiclubs Gotthard Andermatt sind folgende:

- a) Förderung des Schneesports in den Bereichen Alpin und Nordisch
- b) Organisation von regionalen und nationalen Sportanlässen im Urserntal
- c) Förderung des Freizeit- wie auch des Wettkampfsports (JO/Jun./Sen.)
- d) Durchführung von Gesellschaftsanlässen
- e) Förderung der Kameradschaft innerhalb des Clubs

Art. 5

Der Skiclub Gotthard erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:

- a) Organisation von Anlässen zur Förderung des Schneesportes
- b) Organisation von Wettkämpfen
- c) Ausbildung von Clubfunktionären

3. Mitgliedschaft

Art. 6

Mitglieder des Skiclub Gotthard Andermatt sind:

- a) Mitglieder der Jugendorganisation JO
- b) Junioren
- c) Senioren
- d) Veteranen
- e) Aktivmitglieder
- f) Passivmitglieder
- g) Freimitglieder
- h) Ehrenmitglieder
- i) Clubmitglieder, Gönner

Art. 7

Clubmitglieder / Gönner sind keine Mitglieder von Swiss-Ski. Die anderen Kategorien werden gegenüber Swiss-Ski administrativ, entsprechend den Kriterien deren Statuten, in den offiziellen Mitgliederkategorien eingeteilt.

Art. 8

Der **Jugendorganisation JO** können Jugendliche gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS angehören. Sie haben kein Stimmrecht. Gegenüber Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig.

Art. 9

Junioren sind Clubmitglieder gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS, bis sie das 19. Altersjahr vollendet haben.

Art. 10

Senioren sind Clubmitglieder, die das 19. Altersjahr vollendet haben und in keine andere Mitgliederkategorie fallen.

Art. 11

Veteranen sind Clubmitglieder, die dem Club während 25 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehören. Sie werden vom Vorstand zu Swiss-Ski-Veteranen ernannt und Swiss-Ski gemeldet.

Art. 12

Passivmitglieder sind Clubmitglieder, die das 19. Altersjahr zurückgelegt haben, jedoch an den Clubaktivitäten nicht aktiv teilnehmen. Sie sind stimmberechtigt.

Art. 13

Freimitglieder sind Clubmitglieder, die dem Club während 40 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehören. Sie werden vom Vorstand als Swiss-Ski-Freimitglied vorgeschlagen und von Swiss-Ski ernannt.

Art. 14

Ehrenmitglieder sind Clubmitglieder die sich mit ihren Leistungen in und um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.

Art. 15

Aufnahme von Mitgliedern: In den Skiclub Gotthard Andermatt werden Damen und Herren aufgenommen, gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Jedes Clubmitglied entscheidet wenn möglich selbst, welcher Mitgliederkategorie es angehören will.

Art. 16

Wechsel der Mitgliederkategorie: Ein Antrag auf Wechsel der Mitgliederkategorie innerhalb des Clubs muss dem Vorstand schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden.

Art. 17

Ausschluss von Clubmitgliedern: Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club, trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise geschadet hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.

Art. 18

Ende der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes sowie durch Auflösung des Clubs. Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand bis mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr erneut.

Art. 19

Mitgliederbeitrag: Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien des Skiclubs Gotthard Andermatt werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt. Sie werden jeweils im Oktober für das kommende Jahr erhoben. Die Jahresbeiträge der Mitglieder, die gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien deren Statuten in die offiziellen Swiss-Ski-Mitgliederkategorien eingeteilt sind, werden vom Club bezahlt.

Art. 20

Für die Verbindlichkeit des Skiclub Gotthard Andermatt haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

4. Organe des Skiclub Gotthard Andermatt

Art. 21

Die Organe des Skiclub Gotthard Andermatt sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 22

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Skiclub Gotthard Andermatt. Sie findet jedes Jahr innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Generalversammlung statt. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten geleitet.

Art. 23

Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:

- a) Wahl der Stimmezähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets mit Bericht der Revisoren
- e) Jahresbeiträge aller Kategorien
- f) Mutationen
- g) Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- h) Ehrungen
- i) Anträge der Mitglieder, Beschlussfassung über Anträge die mindestens 5 – 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden.
- j) Verschiedenes

Art. 24

Die Mitgliederversammlung / Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder des Skiclubs Gotthard Andermatt anwesend sind. Ist eine gemäss Statuten einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innerhalb Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht eine geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Art. 25

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen. Beschlussfassungen sind an solchen Clubversammlungen nicht möglich.

Art. 26

Der Vorstand des Skiclub Gotthard Andermatt besteht aus maximal 8 Mitgliedern wobei jeweils folgende Funktionen fest zugeteilt werden:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- JO Chef Alpin
- JO Chef Nordisch

Die Mitglieder des Vorstandes organisieren sich selbst und werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren wie folgt gewählt:

- in den geraden Jahren: Präsident, Aktuar, JO Chef Alpin, Beisitzer 1
- in den ungeraden Jahren: Vizepräsident, Kassier, JO Chef Nordisch, Beisitzer 2

Bei Ersatzwahlen wird das neue Mitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern.

Art. 27

Dem Vorstand obliegt die Führung des Skiclubs Gotthard Andermatt. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Clubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs.

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch Unterschrift des Präsidenten oder eines Vertreters dessen.

Art. 28

Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets, jedoch über maximal SFr. 8'000.00. Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus darf er nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung eingehen. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.

Art. 29

Die Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren, versetzt, von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Den beiden Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.

5. Verschiedenes

Art. 30

Das Rechnungsjahr des Skiclubs Gotthard Andermatt dauert jeweils vom 01. Mai bis zum 30. April des folgenden Jahres.

Art. 31

Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 32

Eine Auflösung des Skiclubs Gotthard Andermatt erfolgt auf dem Weg der Statutenänderung. Solange sich 10 stimmberechtigte Mitglieder zur Weiterführung des Clubs bereit erklären, kann der Skiclub Gotthard Andermatt nicht aufgelöst werden.

Im Falle einer Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten bei der Urner Kantonalbank oder der Raiffeisenbank Urner Oberland deponiert. Das Vermögen ist einem neuen, ortsansässigen Skiclub mit gleichem Namen und Zweck zur Verfügung zu stellen.

Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Skiclub gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Andermatt zur Förderung des Jugendsports in der Gemeinde, insbesondere des Jugendschneesportes.

6. Schlussbestimmungen

Art. 33

Durch Genehmigung dieser Statuten treten diejenigen vom 02. Oktober 1973 ausser Kraft.

Art. 34

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Skiclubs Gotthard Andermatt vom 20. Mai 2011 genehmigt. Sie treten nach Genehmigung durch das Präsidium von Swiss Ski in Kraft.

Andermatt, 22. März 2011

Skiclub Gotthard Andermatt

Der Präsident:
Ruedi Baumann

Die Aktuarin:
i.V. Ursina Portmann

Genehmigt durch Swiss Ski am:

Swiss Ski Bern, genehmigt am 28. März 2011